

Bereich: FB Soziales
Aktenzeichen: 50 09 11
Datum: 29.09.2020

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	28.10.2020				
Kreisausschuss	11.11.2020				
Kreistag	25.11.2020				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Änderung der KdU-Richtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der KdU-Richtlinien für den Zeitraum ab 1.1.2021 gemäß Anlage 1.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

§ 22c SGB II regelt: Die Kreise und kreisfreien Städte müssen die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre und die durch Satzung bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 12.12.2017 (B 4 AS 33/16 R) klargestellt, dass die bezeichnete Regelung auch jenseits von Satzungsregelungen bei der Erstellung von Konzepten zur Ermittlung der angemessenen Referenzmieten heranzuziehen ist. Das BSG führt weiter aus, dass für den Grundsicherungsträger grundsätzlich eine Methodenfreiheit besteht. Ausdrücklich hebt das Gericht hervor, der Kostenträger könne seiner Fortschreibung den sog. Verbraucherpreisindex zugrunde legen.

Innerhalb der genannten Methodenfreiheit hat sich der Landkreis für eine Kombination aus Verbraucherpreisindex und Angebotsmietenerhebung entschieden. Hierdurch soll der tatsächlichen Entwicklung im Landkreis Jerichower Land Rechnung getragen werden. Die in diesem Zuge ermittelten Werte geben Veranlassung, die bislang gültige Richtlinie anzupassen. Denn Ziel der Regelung ist weiterhin, bei sparsamer Mittelverwendung den Leistungsberechtigten i. S. des SGB II bzw. SGB XII die erforderlichen Hilfen unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Landkreis Jerichower Land zu garantieren.

Mit der Erhebung und Fortschreibung der Daten ist das Unternehmen KOOPMANN ANALYTICS beauftragt worden, da allein dem genannten Unternehmen die Daten der Erhebung aus dem Jahr 2018 zur Verfügung stehen.

Anlagen

Anlage 1: Änderungsregelung

Anlage 2: Differenzen 2019 zu 2021

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)